Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 106 (2009)

Heft: 1

Artikel: Oma wollte nicht zahlen : das Bundesgericht gab ihr recht

Autor: Amato, Martina / Schacher, Andreas

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Oma wollte nicht zahlen — das Bundesgericht gab ihr recht

Die neuen SKOS-Richtlinien zur Verwandtenunterstützung folgen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Eine Juristin und ein Jurist des Stadtluzerner Sozialamts erläutern einige Urteile und die Praxis in ihrem Rechtsdienst.

Wenn Sozialbehörden Verwandtenunterstützung geltend machen, stützen sie sich dabei auf die Artikel 328 und 329 des Zivilgesetzbuches (ZGB). Pflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder–Eltern–Grosseltern), wobei die Unterstützung in erster Linie zwischen Eltern und ihren mündigen Kindern zum Tragen kommt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in «günstigen Verhältnissen» leben. In etlichen Urteilen hat das Bundesgericht diesen schwammigen Begriff konkretisiert – und damit die neuen SKOS-Richtlinien wesentlich mitgeprägt.

GROSSMUTTER DARF ES SICH GUT GEHEN LASSEN

Im Urteil 5C. 186/2006 vom 21. November 2007, das nicht nur in der Fachwelt, sondern auch medial grosse Beachtung fand, ging es um folgenden Sachverhalt: Eine Grossmutter wurde von ihren zwei Enkelinnen auf Verwandtenunterstützung eingeklagt, nachdem der Vater seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte. Die Grossmutter verfügte über ein monatliches Einkommen von 9690 Franken, das erweiterte Existenzminimum wurde auf 7190 Franken berechnet. Die zu klärende Frage war, ob die Differenz von 2500 Franken für die Zusprechung einer Unterstützungspflicht infrage kommt oder nicht. Das Bundesgericht ging im Entscheid der Frage nach, ob das Erfordernis der günstigen Verhältnisse so zu verstehen ist, wie es unter altem Recht (vor dem Jahr 2000, siehe auch Seite 9) unter den Geschwistern galt.

Der Grad der verwandtschaftlichen Beziehung lässt es zu, dass an die Voraussetzungen der Unterstützungspflicht höhere Anforderungen zu stellen sind als an diejenigen zwischen Eltern und ihren Kindern. Deshalb kann die bisherige restriktive Rechtsprechung zur Unterstützungspflicht der Geschwister ohne Weiteres auf die Verwandten der gerade Linie zweiten Grades (Grosseltern–Enkel) übertragen werden. Das Bundesgericht hat mit Blick ins Recht des Kindesunterhalts, welcher der Verwandtenunterstützung vorgeht, für die Annahme günstiger Verhältnisse einen Grenzwert von deutlich über 10 000 Franken festgelegt. Ob dieser Grenzwert auch für die Unterstützung zwischen Verwandten ersten

Grades gilt, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall ist mit dem Bundesgericht davon auszugehen, dass günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 328 Abs. 1 ZGB nur dann vorliegen, wenn der unterstützungspflichtige Verwandte trotz der Leistung von Unterstützungsbeiträgen noch ein wohlhabendes Leben führen kann, ohne dass sein Auskommen in naher oder weiterer Zukunft gefährdet ist. Auf die Praxis des Sozialamtes der Stadt Luzern hatte der erwähnte Bundesgerichtsentscheid keine unmittelbaren Auswirkungen. Denn bei den Abklärungen in Sachen Verwandtenunterstützung ging es stets um Verwandte der geraden Linie ersten Grades, also (Eltern-Kinder). Diese schreibt das Sozialamt konsequent an, wenn deren steuerbares Einkommen über den Einkommensgrenzen der SKOS-Richtlinien liegt. Bei der Ermittlung des anrechenbaren Bedarfs im Rahmen der Prüfung der Leistungsfähigkeit der Verwandten war das Sozialamt auch bisher schon grosszügig: Ausgaben für Ferien, Kultur, Mobilität, Einlage in die Säule 3a usw. wurden in den meisten Fällen berücksichtigt.

SOHN MUSSTE NICHT FÜR ELTERN AUFKOMMEN

Im Urteil 5C. 299/2006 vom 22. Juni 2006 ging es um einen in einer Paarbeziehung lebenden, unterstützungspflichtigen kinderlosen Sohn, der seine Eltern hätte unterstützen sollen - also um einen Verwandten der geraden Linie ersten Grades. Auch in diesem Fall entschied das Bundesgericht gegen die Unterstützungspflicht: Das Nettoeinkommen des Sohnes von 9500 bis 9800 Franken sei für eine wohlhabende Lebensführung angemessen. Daraus kann aber nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass Verwandte mit tieferem Einkommen nicht in günstigen Verhältnissen leben können. Auch gab es im Gegensatz zu den neuen SKOS-Richtlinien bisher keine «Pauschale für gehobene Lebensführung», welche den Verwandten in jedem Fall zugestanden worden wäre. Das Sozialamt Luzern machte jeweils bei den Verwandten Beiträge geltend, wenn deren anrechenbare Einnahmen höher als der anrechenbare Bedarf waren.

WIE WEIT SOLL DIE UNTERSTÜTZUNG GEHEN?

Der Bundesgerichtsentscheid 132 III 97 vom 22. Dezember 2005 thematisierte den allfälligen Umfang der Verwandtenunterstützung. Dabei hielt das Bundesgericht fest, die Verwandtenunterstützung dürfe nicht wei-

ter gehen als die Sozialhilfe, müsse aber mindestens den nach betreibungsrechtlichen Regeln ermittelten Notbedarf gewährleisten. Es kam überdies zum Schluss, dass der pflichtige Verwandte zur Leistung von Unterstützung sein Vermögen anzugreifen hat, soweit es nicht längerfristig zur Sicherung seiner weiteren Existenz, vor allem im Hinblick auf das Alter, unangetastet bleiben muss. Diese Praxis wendet auch das Sozialamt der Stadt Luzern an. Oberste Grenze des Ersatzanspruchs der Sozialbehörde ist die für den bedürftigen Verwandten ausbezahlte wirtschaftliche Sozialhilfe. Dabei stehen die Kosten für Lebensunterhalt, Wohnung und medizinische Versorgung im Vordergrund. Allfällige Projektkosten für Integrationsprogramme, situationsbedingte Leistungen wie Erwerbsunkosten usw. werden im Rahmen der Verwandtenunterstützung nicht in Rechnung gestellt.

PERSÖNLICHE BEZIEHUNG SPIELT EINE ROLLE

Schliesslich ist bei der Verwandtenunterstützung zu beachten, dass diese in persönlicher Hinsicht zumutbar sein muss. Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht bei besonderen Umständen (z. B. ein schweres Verbrechen, die Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber der unterstützungspflichtigen Per-

son bzw. deren Angehörigen, langjähriger Kontaktabbruch) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Neben den finanziellen hat das Sozialamt der Stadt Luzern immer auch die persönlichen Verhältnisse geprüft. So gab es Fälle, in denen Eltern für das bedürftige Kind aus finanzieller Sicht zwar hätten Leistungen erbringen müssen – aber in Anbetracht der persönlichen Umstände wäre es unbillig gewesen, dies zu verlangen. Das war beispielsweise bei einem Elternpaar der Fall, welches sein mündiges Kind über Jahre grosszügig unterstützt hatte. Dieses brach danach den Kontakt ab, sodass die Eltern seit mehreren Jahren keine Beziehung mehr zu ihm hatten. Entscheidend ist, dass die Sozialbehörde bei der Abklärung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse mit dem nötigen Fingerspitzengefühl vorgeht und die Unterstützungsbeiträge wenn immer möglich in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt werden.

Martina Amato, Andreas Schacher Sozialamt der Stadt Luzern, Rechtsdienst

